

Einschreibeverfahren und –gebühren im Regelgrundschulwesen

ÜBERSICHT

1	Vorbemerkung	1
2	Informationspflicht bei der Einschreibung	2
3	Fristen	2
4	Erforderliche Dokumente	2
4.1	Unterlagen zur Person des Schülers	2
4.1.1	Kinder aus einem EU-Land	2
4.1.2	Kinder aus einem Nicht-EU-Land	3
4.2	Unterlagen zur schulischen Laufbahn des Schülers	3
4.2.1	Wahl des Unterrichts in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre	3
4.2.2	Integration von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf	3
4.2.3	Schüler, die im Vorjahr eine ausländische Schule besucht haben	3
4.2.4	Schüler, die ihren Wohnsitz im Ausland haben	3
4.2.4.1	Kindergarten	4
4.2.4.2	Primarschule	4
4.2.5	Schüler mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die vom Zweitsprachenunterricht befreit sind	4
5	Einschreibengebühren	4
5.1	Primarschule	4
5.2	Kindergarten	4
6	Schülerakten	5
7	Matrikelbuch der Einschreibungen	5
8	Kontrolle der Einschreibung	5

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagendekret vom 31. August 1998: Artikel 28, 32 bis 34 und 40

Dekret über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999: Artikel 15

Erlass der Regierung vom 20. Dezember 1995 zur Ausführung des Dekretes vom 17. Juli 1995 über Einschreibengebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen

1 Vorbemerkung

Im vorliegenden Kapitel werden nicht die Bedingungen für den Zugang des Schülers zum Grundschulwesen und auch nicht die Aufnahmepflicht der verschiedenen Schulträger besprochen, sondern ausschließlich die Formalitäten, die bei der Einschreibung eines Kindes zu beachten sind.

2 Informationspflicht bei der Einschreibung

Anlässlich der Ersteinschreibung eines Kindes in eine Grundschule informiert der Schulleiter die Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form über

- die juristische Form und die Zusammensetzung des Schulträgers
- das Erziehungsprojekt und das Schulprojekt
- die Schulordnung und die konkrete Organisation des Wochenstundenplanes und des Schultages
- die Schülerbeförderung
- die Kontakte mit den Erziehungsberechtigten
- die Identität und die Aufgaben des zuständigen PMS-Zentrums und gegebenenfalls des zuständigen Gesundheitszentrums
- gegebenenfalls die Maßnahmen, die für Schüler mit erhöhtem Förderbedarf getroffen werden, einschließlich den verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit den Sonderschulen

3 Fristen

Letzter Termin für die Einschreibung eines Schülers in der Primarschule ist der dritte Arbeitstag vor Beginn eines Schuljahres.

Um eine möglichst korrekte Vorbereitung eines Schuljahres zu ermöglichen, liegt es im Interesse der Schule die definitive Schülerzahl frühzeitig zu kennen. Aus diesem Grund wird ein Empfehlungsschreiben an die Schulen gerichtet mit der Bitte um Weiterreichung an die Erziehungsberechtigten. Zweck dieses Schreibens ist es möglichst viele Eltern zu einer frühen Einschreibung ihrer Kinder zu ermuntern.

Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind in eine neue Schule an, beantragt der Leiter der aufnehmenden Schule unverzüglich die schulischen Unterlagen des Schülers beim Leiter der bisher besuchten Schule. Der betreffende Schulleiter leitet sie sofort weiter.

Eine Abschrift aller Dokumente bleibt in der Akte des Schülers, der die Schule verlassen hat, selbst wenn dies schon vor dem 1. Oktober geschehen ist.

4 Erforderliche Dokumente

4.1 Unterlagen zur Person des Schülers

4.1.1 Kinder aus einem EU-Land

Bei der Einschreibung eines Schülers werden die Dokumente vorgelegt, die die Identität des Schülers belegen und eine vorschriftsmäßige Einschreibung ermöglichen. Für belgische Kinder genügt dabei eine Kopie der Kennkarte des Kindes. Kinder aus einem anderen EU-Land müssen ihre Identität anhand eines amtlichen Dokumentes belegen.

NB: Schüler aus der Französischen Gemeinschaft Belgiens

Schüler, die eine Schule in der Französischen Gemeinschaft besuchen, müssen über eine **Magnetkarte** verfügen, die in der Schule, in der der Schüler eingeschrieben ist, aufbewahrt wird.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden die Schüler wie bisher eingeschrieben. Schüler aus der Französischen Gemeinschaft, die sich in eine Schule der Deutschsprachigen Gemeinschaft einschreiben, bringen jedoch ihre Magnetkarte mit zu der betreffenden Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dort wird sie in der Schülerakte so lange aufbewahrt, bis der Schüler die Schule verlässt. Die Schulleiter achten also darauf, dass die Magnetkarten der Schüler

aus der Französischen Gemeinschaft bei der Einschreibung entweder vorliegen oder von der bisher besuchten Schule oder dem territorial zuständigen Inspektor nachgereicht werden. Dies ist zwar keine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Einschreibung eines Schülers in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, erspart jedoch Probleme beim Austritt des Schülers aus der Schule. In diesem Fall wendet sich der Leiter der Schule, die den Schüler aufnimmt, an den Schulleiter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der der betreffenden Schule die Magnetkarte **unverzüglich** zusendet.

4.1.2 Kinder aus einem Nicht-EU-Land

Ausländische Schüler, die nicht aus einem EU-Land stammen, reichen eine Kopie ihrer am 1. Oktober gültigen Aufenthaltsgenehmigung ein.

Falls diese Schüler ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland haben und auch täglich dorthin zurückkehren, müssen sie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für das betreffende Land vorweisen können. Kehren sie am Wochenende dorthin zurück, müssen sie darüber hinaus eine Woche nach der Ankunft in Belgien eine sogenannte "Anlage 33" ausfüllen. Dieses Dokument wird ihnen in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes (in Belgien) nach Vorlage einer Bescheinigung über die Einschreibung in einer belgischen Schule ausgehändigt.

Alle diese Dokumente müssen jedes Jahr aufs Neue erbracht werden.

Falls Zweifel an der Echtheit der verlangten Dokumente bestehen, können sie zur Prüfung an das Ministerium (siehe obige Anschrift) gesandt werden.

NB: Schüler, die keine gültige Aufenthaltsgenehmigung vorlegen, jedoch in Belgien schulpflichtig sind, können als reguläre Schüler eingeschrieben werden. Die Tatsache, dass ein Schüler ohne Aufenthaltsgenehmigung eingeschrieben ist, darf nicht als Argument für einen Verbleib in Belgien dienen, falls der betreffende Schüler des Landes verwiesen wird. Das Ministerium ist über etwaige Fälle dieser Art unverzüglich zu informieren.

4.2 Unterlagen zur schulischen Laufbahn des Schülers

4.2.1 Wahl des Unterrichts in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre

Alle Primarschüler müssen die Wahl des Unterrichts anlässlich der Einschreibung in eine Primarschule schriftlich bekanntgeben. Eine eventuelle Änderung der Wahl erfolgt spätestens drei Arbeitstage vor Beginn des Schuljahres. Danach ist ein Wechsel nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Für weitere Erläuterungen, siehe "**Unterrichtsinhalte, Kompetenzen und Zertifizierung**" im Grundlagendekret vom 31.08.1998.

4.2.2 Integration von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf

Falls ein Schüler die Regelschule im Rahmen eines Integrationsprojektes besuchen möchte, muss ein vom Minister genehmigtes Förderprojekt vorliegen. Siehe "**Schüler mit erhöhtem Förderbedarf**".

4.2.3 Schüler, die im Vorjahr eine ausländische Schule besucht haben

Für die betreffenden Schüler braucht kein Gleichstellungsantrag gestellt zu werden. Die Schule nimmt eine Einstufung der Schüler auf Grund ihrer bisherigen schulischen Laufbahn vor.

4.2.4 Schüler, die ihren Wohnsitz im Ausland haben

4.2.4.1 Kindergarten

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, muss einen Antrag auf Einschreibung an das Ministerium zu richten, es sei denn

- der betreffende Wohnsitz liegt im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, falls sich diese Körperschaft anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist

oder

- das Kind ist im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen

4.2.4.2 Primarschule

Ein im Ausland wohnender Schüler muss vor der Einschreibung in eine hiesige Primarschule im Besitz einer Bescheinigung sein, die von der Schulbehörde des Landes, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf.

Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung in eine hiesige Primarschule vorzulegen.

4.2.5 **Schüler mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, die vom Zweitsprachenunterricht befreit sind**

Auf Grund von Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen werden Schüler mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Zweitsprachenunterricht befreit, falls einer der Erziehungsberechtigten einer Botschaft, eines Konsulates, einer Völkerrechtsorganisation oder einer Gesandtschaft zugehörig ist oder seinen ständigen Aufenthaltsort nicht in Belgien hat.

Wohnt der Erziehungsberechtigte im Ausland, ist dem Antrag eine Wohnsitzbescheinigung beizulegen, die durch die zuständige Behörde des betreffenden Landes ausgestellt ist.

Wohnt er in Belgien, weist er seine Zugehörigkeit zu einer Völkerrechtsorganisation, einer Botschaft, einer Gesandtschaft oder eines Konsulats schriftlich nach.

Der Antrag kann jährlich bis zum letzten Schultag des Monats September gestellt werden.

5 **Einschreibengebühren**

5.1 **Primarschule**

Der Zugang zu einer Primarschule, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, ist kostenlos.

5.2 **Kindergarten**

Der Zugang zu einem Kindergarten, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, ist kostenlos, es sei denn, folgende Bedingungen sind gleichzeitig erfüllt:

- keiner der Erziehungsberechtigten besitzt die belgische Staatsangehörigkeit

- der Wohnsitz des Schülers befindet sich nicht in Belgien oder er ist nicht im Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen
- in dem Staat, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat, wird eine gleichartige Gebühr erhoben

Für Kinder, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, braucht keine Einschreibgebühr entrichtet zu werden, falls sich diese Körperschaft anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

Die Einschreibgebühr beträgt 750 €.

Sie wird bei der Einschreibung erhoben und in keinen Fall ganz oder teilweise zurückerstattet.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die erst im Laufe des Schuljahres eingeschrieben werden, zahlen eine Einschreibgebühr, deren Höhe sich nach den bis zum Ende des Schuljahres verbleibenden Monaten richtet, wobei für jeden verbleibenden Monat ein Zehntel der Einschreibgebühr berechnet wird. Es zählen nur ganze Monate. Angebrochene Monate werden ganz bezahlt.

Die Einschreibgebühren werden auf das **Konto 091-2400004-59** der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Einnahmen, Gospert 1, 4700 Eupen überwiesen. Gleichzeitig ist eine vollständige Aufstellung der Einschreibgebühren an das Ministerium zu senden.

6 Schülerakten

Die Schülerakte umfasst die in Punkt 4 erwähnten Unterlagen sowie ein Exemplar der Schulordnung, das dem Erziehungsberechtigten zur Unterschrift vorgelegt wird. Die Akten werden in der gleichen Reihenfolge wie im Matrikelbuch und im "**Anwesenheitsregister**" geordnet.

Die Schülerakten können jederzeit vom Prüfer eingesehen werden.

7 Matrikelbuch der Einschreibungen

Im Matrikelbuch werden die Schüler alphabetisch aufgeführt.

Jeder Eintrag umfasst

- die **Einschreibenummer (Matrikelnummer)** des Schülers (die beiden ersten Ziffern entsprechen dem Einschreibjahr)
- das **Einschreibdatum**
- **Name** und **Vorname** des Schülers
- **Geburtsdatum** und **-ort**
- das **Studienjahr**

Durch die Unterschrift des Schulleiters wird bestätigt, dass das Register korrekt geführt wird. Der Prüfer kann dieses Register kontrollieren.

8 Kontrolle der Einschreibung

Der Schulleiter ist verpflichtet dem Prüfer bei der Überprüfung der Einschreibung und des regelmäßigen Schulbesuchs behilflich zu sein.